

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.035.935

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9298/J-NR/2022

Wien, am 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2022 unter der Nr. **9298/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jubiläums-SAF: 800 Tage Regierungsprogramm - 100 Tage Bundesregierung Nehammer: Reformen im Bereich des Strafrechts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Unabhängige Justiz und Korruptionsbekämpfung*
  - a. *Stärkung der Korruptionsbekämpfung durch – Evaluierung der für Wirtschafts(groß)verfahren eingesetzten Kapazitäten bei der WKStA (bestmöglicher Einsatz aller verfügbaren Kapazitäten für die Korruptionsbekämpfung) – Evaluierung des Managements von Großverfahren, mit dem Ziel der effizienteren Erledigung der Verfahren und eines effektiven Ressourceneinsatzes (rasche Entscheidungen sichern Vertrauen in Wirtschaftsstandort und Rechtsstaat) – Präzisierung der Zuständigkeiten der WKStA im Sinne einer zielgerichteten Strafverfolgung, soweit sinnvoll*
    - i. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*

- iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
- b. Anlassbezogene strukturierte und unabhängige Mitwirkung der Ermittlungseinheiten bei der Korruptionsbekämpfung*
  - i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
  - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Zu a: Mit dem Vorhaben, das Management von Großverfahren zu evaluieren, soll eine noch qualitätvollere und zügigere Abwicklung von Großverfahren erreicht werden, und den Staatsanwaltschaften die notwendige Unterstützung (beispielweise durch Bereitstellung von IT-/Wirtschaftsexperten, einer spezifischen [wirtschaftlichen] Zusatzausbildung, Stärkung der Gruppenleitung, Bildung von Teams, etc.) zur Verfügung gestellt und dadurch letztlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Staatsanwaltschaften gestärkt werden.

Bereits von Beginn an wurde dieses Vorhaben von dem an der Universität Wien etablierten Austrian Center for Law Enforcement Services auf Basis eines mehrstufigen Arbeitsplans wissenschaftlich begleitet.

Zur Erreichung des oben dargestellten Ziels wurde zunächst ein vom genannten Institut nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeiteter Fragenkatalog an zahlreiche mit der Bearbeitung von Großverfahren befassten Staatsanwälte:Staatsanwältinnen sowie Polizeibeamte: Polizeibeamtinnen ausgesandt, der eine hohe Rücklaufquote erzielte.

Daran anknüpfend ist die bundesweite Auswahl von (Ober-)Staatsanwälte:Staatsanwältinnen, die über mehrjährige Erfahrung in der Bearbeitung von Großverfahren verfügen, geplant, die als mit der Aktenerhebung betraute „Prüfer:innen“ fungieren sollen.

Der Beginn der tatsächlichen Aktenerhebung ist für das zweite Quartal 2022 in Aussicht genommen. Nach einer ersten Einschätzung des Austrian Center for Law Enforcement Services wird diese Prüfung mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Nach Abschluss dieser Phase der Aktenerhebung ist die Zusammenführung aller bisherigen Ergebnisse der Evaluierung sowie die Erstellung eines Endberichts, der Leitlinien für die

zukünftige Bearbeitung von Großverfahren enthalten soll, in Aussicht genommen. Unmittelbar davor ist die Einbindung aller interessierten Berufsgruppen sowie die Durchführung von Workshops, etc. geplant, um eine bestmögliche Verwertung der Erkenntnisse in der Praxis garantieren zu können.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurden die Sektionen II (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) und III (Recht) des Bundesministeriums für Inneres in das Projekt eingebunden.

**Zu b:** Das Regierungsprogramm der Bundesregierung gilt für die gesamte Legislaturperiode, wobei zahlreiche Maßnahmen im Straf- und Strafprozessrecht bereits umgesetzt wurden. Derzeit arbeitet das Bundesministerium für Justiz intensiv an Maßnahmen zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft. Ein Endbericht der von mir eingesetzten Arbeitsgruppe soll bis Sommer 2022 vorliegen, anschließend werden – abhängig von der politischen Entscheidungsfindung – umfassende Umsetzungsarbeiten zu erfolgen haben. Mit der Bearbeitung sensibler verfassungsrechtlich relevanter Aufgaben wie der genannten kann realistischer Weise jedoch bereits aus Ressourcengründen jedenfalls erst nach Abschluss der Arbeiten zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft begonnen werden.

**Zur Frage 2:**

- *Stärkung der Staatsanwaltschaften zur unabhängigen Ermittlungsarbeit im verfassungsrechtlichen Rahmen*
  - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
  - b. Wann ist mit der Umsetzung des Bundesstaatsanwaltes zu rechnen?*
  - c. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - d. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

**Zu a:** Mit dem Vortrag an den Ministerrat 49/10 vom 24. Februar 2021 hat die Bundesregierung erste konkrete Schritte zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat gesetzt und das Ziel formuliert, dass eine unabhängige und weisungsfreie Bundesstaatsanwaltschaft geschaffen werden soll, die frei von politischer Beeinflussung ihre wichtige Funktion ausübt, damit Ermittlungsverfahren unabhängig und ohne öffentlichen oder politischen Druck geführt werden können. Da es sich um eine grundlegende Reform handelt, sollen in die Erarbeitung eines Gesetzesvorschlags neben

meinem Ressort die relevanten Stakeholder:innen einschließlich der Bundesministerin für EU und Verfassung und alle Parlamentsparteien eingebunden werden.

Ich habe vor diesem Hintergrund eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz eingerichtet und bereits in der Auftaktsitzung am 27. Mai 2021 betont, dass der Beratungsprozess in der Arbeitsgruppe frei von politischen Einflüssen erfolgen soll. Die Arbeitsgruppe, der hochrangige Expert:innen angehören, berät vor diesem Hintergrund ergebnisoffen über die Möglichkeiten zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Weisungsspitze. Sie soll möglichst einmal im Monat zusammentreten und bis Sommer 2022 einen Endbericht erstatten. In regelmäßigen Abständen sollen Zwischenberichte erstellt und der Ressortleitung sowie den Parlamentsklubs vorgelegt werden. Bislang haben am 27. Mai 2021, 1. Juli 2021, 30. August 2021, 19. Oktober 2021, 29. November 2021 und am 18. Jänner 2022 Sitzungen der Arbeitsgruppe stattgefunden. Ein erster Zwischenbericht der Arbeitsgruppe wurde vom Leiter der Arbeitsgruppe am 10. November 2021 sämtlichen Klubleuten sowie mir und der Frau Bundesministerin für EU und Verfassung Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadtler übermittelt.

Zu b und c: Zu den Fragen, wann mit der Umsetzung einer unabhängigen Weisungsspitze zu rechnen ist und welche konkreten Maßnahmen im Jahr 2022 in diesem Bereich gesetzt werden sollen, darf ich auf die Beantwortung der Frage 2a. verweisen. Bis Sommer 2022 soll ein Endbericht durch die Arbeitsgruppe erstattet werden.

Zu d: In der Arbeitsgruppe sind Vertreter:innen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vertreten.

### **Zur Frage 3:**

- *Strafrecht an aktuelle Herausforderungen anpassen*
  - a. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Strafrechts bedarf es evidenzbasierter Grundlagen, wobei polizeiliche, justizielle und andere Statistiken heranzuziehen sind, um Prävention zu stärken und Kriminalität wirkungsvoller zu bekämpfen.*
    - i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
    - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
  - b. Maßnahmenpaket für die Bekämpfung im Bereich der organisierten Kriminalität (Menschenhandel, Zwangsprostitution, illegales Glückspiel), u. a. durch härtere*

*Strafen für Hintermänner und mehr Unterstützung für Betroffene mit klarer Unterscheidung zwischen Opfer und Täter*

- i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
  - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
- c. Kampf gegen den Antisemitismus – Überarbeitung des Verbots gesetzes*
- i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
  - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
- d. Das Strafrecht sollte in einzelnen Punkten evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet werden, so insbesondere Schließung von Lücken im Korruptionsstrafrecht*
- i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
  - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Zu a: Das Regierungsprogramm sieht zu diesem Themenbereich einen mit der Anfrage wortgleichen Arbeitsauftrag vor (S. 34).

Im Sicherheitsbericht 2019 wurden – aus Anlass der Entschließung des Nationalrates vom 19. September 2019 betreffend eine österreichische „Korruptionsstatistik“ (124/E XXVI. GP) 1 – justizielle Verfahrenserledigungen für Delikte nach dem 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) dargestellt. Diese Darstellung wird nun jährlich fortgeführt.

Das Kapitel über Korruption war auch als Pilotkapitel für die künftige Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche im Sicherheitsbericht gedacht. In diesem Sinn erfolgt im Bericht 2020 eine neue Darstellung der Terrorismusdelikte.

---

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E\\_00124/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00124/)

Weiters erfolgt im Sicherheitsbericht 2020 eine nähere Darstellung zum Themenkreis Gewalt im häuslichen Nahebereich und fortgesetzte Gewaltausübung.

Zu b: Zu den Bereichen Menschenhandel und Zwangsprostitution ist auf die Task Force Menschenhandel zu verweisen, an der sich das BMJ neben zahlreichen anderen Ressorts aktiv beteiligt (die Organisation und Koordination erfolgt durch das BMEIA), ebenso auf die Annahme des aktuellen NAP Menschenhandel (für die Jahre 2021-2023) mit Beschluss des Ministerrats vom 28. Juli 2021.

Das BMJ wirkt überdies am aktuellen Evaluierungsvorhaben der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer mit, beispielsweise über Beantwortung eines Fragebogens eines seitens der Kommission beauftragten externen Dienstleisters.

Zum Bereich Glücksspiel gab es bis dato Vorgespräche mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Finanzen auf Fachebene.

Zu c. i.: Das Regierungsprogramm sieht zu diesem Themenbereich folgende Arbeitsaufträge vor (S. 34):

„Kampf gegen den Antisemitismus – Überarbeitung des Verbotsgesetzes:

- Evaluierung und allfällige legistische Überarbeitung des VerbotsG unter dem Aspekt der inländischen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Hinblick auf die Äußerungsdelikte der §§ 3g und 3f VerbotsG und Schließen weiterer Lücken (z.B. Teilleugnung).
- Prüfung einer Möglichkeit der Einziehung von NS-Devotionalien unabhängig von der Verwirklichung einer mit Strafe bedrohten Handlung und Evaluierung des Abzeichengesetzes“.

In den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen dabei ausschließlich jene Maßnahmen, die das VerbotsG betreffen. Das AbzeichenG fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Umsetzung der Aufträge des Regierungsprogramms wurde vom Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Verbotsgesetzes eingesetzt, in die Wissenschaft, Praxis und Stakeholder eingebunden wurden. Die Arbeitsgruppe hat im

Herbst 2021 ihre Arbeit aufgenommen und bis Anfang Februar 2022 drei Sitzungen abgehalten.

Zu c. ii.: Auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die derzeit nicht vorweggenommen werden können, werden erforderliche legistische Maßnahmen zur Überarbeitung des Verbotsgegesetzes gesetzt werden.

Zu c. iii.: In die Arbeiten des Bundesministeriums für Justiz, die sich bis dato ausschließlich auf das in die Zuständigkeit des BMJ fallende Verbotsgegesetz bezogen, wurde keine Organisationseinheiten anderer Bundesministerien einbezogen.

Zu d: Zum Korruptionsstrafrecht ist auszuführen, dass sich der Entwurf eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes in der Koordinierung befindet.

**Zur Frage 4:**

- *Moderner Strafvollzug*
  - a. *Modernisierung des Strafvollzugsgesetzes durch klare und strukturierte Handlungsanleitungen und Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrest*
    - i. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
    - iii. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
  - b. *Gewährleistung der notwendigen und zeitgemäßen Sicherheitsstandards in allen Justizanstalten durch bauliche und technische Maßnahmen (u. a. Drohnenabwehr, Mobilfunkblockaden, Körperscanner, Videoanalyse und Maßnahmen zur Prävention von gefährlichem Verhalten)*
    - i. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
    - iii. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
  - c. *Strukturierung des Bereichs der medizinischen Versorgung im Strafvollzug zur Effizienzsteigerung und Kostensparnis*
    - i. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*

- iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
- d. Bedarfsgerechte Ressourcen für Justizwachebeamte und Attraktivierung des Berufsbildes*
  - i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
  - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
- e. Verbesserung der Schnittstellen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung*
  - i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
  - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Zu a: Aus gegebenem Anlass (insbesondere die Pandemie- sowie die Belagssituation) wurde von der Generaldirektion für den Strafvollzug (unter Einbeziehung auch der Sektion IV) im Frühling 2020 eine Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ eingesetzt, die im Februar 2021 ihren Abschlussbericht vorlegte.

Die Novelle des Strafvollzugsgesetzes wird aktuell auf Basis des Begutachtungsentwurfs aus dem Jahr 2019 einerseits im Lichte der Ergebnisse dieses Begutachtungsverfahrens, andererseits aufgrund der Ergebnisse der genannten Arbeitsgruppe in Blickrichtung Regierungsvorlage überarbeitet und soll insbesondere einerseits Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit während des Vollzugs, andererseits Maßnahmen zur Resozialisierung und Schaffung der Voraussetzung für die langfristige Sicherheit unserer Gesellschaft enthalten.

Zu b: Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz ist kontinuierlich um die Gewährleistung der notwendigen und zeitgemäßen Sicherheitsstandards in allen Justizanstalten durch bauliche und technische Maßnahmen bemüht. Entsprechende Erneuerungs- und Adoptionsarbeiten werden – wie in den Jahren zuvor – auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Ich bitte um Verständnis, dass ich hierzu aber aus sicherheitstechnischen Gründen keine näheren Auskünfte erteilen kann.

Zu c: Zur Neustrukturierung der medizinischen Betreuung, und hier vor allem zur Vereinfachung der medizinischen Versorgung außerhalb der „Normalarbeitszeiten“ in den Justizanstalten, wird intensiv an der telemedizinischen Versorgung der Insassen gearbeitet. Der erste Projektteil (Telederm) ist bereits in Verwendung und wird flächendeckend eingesetzt.

Die automatische Verblisterung der Medikamente ist aus der Projektphase in die Umsetzungsphase übergegangen und wird Zug um Zug in den Justizanstalten ausgerollt.

Die telemedizinische Betreuung im allgemeinmedizinischen Bereich sollte mit Ende des ersten Halbjahres 2022 in einem Probebetrieb umgesetzt werden. Aufgrund der Erfahrungen aus diesem Probetrieb wird dann über die weitere Vorgehensweise entschieden. In diesem Projekt wurde auch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mitbefasst.

Zu d: Zur Sicherstellung stabiler Personalzahlen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Personal und Insassen ist es zwischen einigen Justizanstalten bereits zu Planstellenumschichtungen gekommen. Das Ziel eines bedarfsgerechteren Ressourceneinsatzes wird in den nächsten Jahren weiter fortgesetzt. Die Evaluierung der Personalzahlen wird daher auch in den nächsten Jahren ein vorrangiges Ziel bleiben.

In diesem Sinne wurde eine eigene Stabsstelle Psychologischer Dienst in der für die Aufnahmen zuständigen Strafvollzugsakademie geschaffen. Der Strafvollzugsakademie wurde aufgetragen, bei neu aufgenommenem Justizwachepersonal als auch durch Information in der Öffentlichkeit das Bewusstsein zu wecken, dass sich die Arbeit der Justizwache natürlich aus der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in- und außerhalb der Justizanstalten, aber eben auch zu einem wesentlichen Teil aus Sozialem zusammensetzt.

Bedauerlicherweise werden das Berufsbild der Justizwache bzw. ihre Aufgaben medial noch immer teilweise falsch dargestellt bzw. wahrgenommen. Dementsprechend wird eine aufklärende Öffentlichkeitsarbeit für unerlässlich gehalten. Dieser Zielsetzung wird in den kommenden Jahren – auch im Wege von Social Media - vermehrt nachgekommen werden. Die Justizanstalten werden wieder trotz des nicht zu unterschätzenden Aufwands Tage der offenen Tür und Führungen für Schul- oder Studentengruppen abhalten, zudem will die Strafvollzugsverwaltung in den nächsten Jahren Internetauftritte dazu nutzen, um zum einen mehr mögliche Nachwuchskräfte anzusprechen und zum anderen den Beruf der Justizwache, der zivilen Strafvollzugsbediensteten sowie die einzelnen Justizanstalten

besser zu präsentieren. Ferner wird auch auf Dokumentationen im Fernsehen gesetzt, die das tägliche Geschehen in den Justizanstalten realistischer darstellen.

Zur Umsetzung bedarfsgerechter Maßnahmen bedarf es jedoch auch ausreichend finanzieller Mittel und personeller Ausstattung. Hierzu findet ein steter Austausch mit den Bundesministerien für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport sowie für Finanzen statt.

Zur Neuregelung der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten (BGBl. II Nr. 105/2006) unter Einbeziehung der Justizwachebediensteten verweise ich auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen vom 17. November 2021 unter der Nr. 8625/J-NR/2021 betreffend „seit mehr als zwei Jahren wird die Ermöglichung der Schwerarbeiterregelung für Justizwachebeamte hinausgeschoben“.

Zu e: Die Schnittstellenarbeit mit diversen externen Einrichtungen (z.B. Verein Neustart) wird laufend evaluiert, und bei Bedarf adaptiert. Hierzu steht die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen auch in regelmäßiger Kontakt mit diversen externen Organisationen.

Je nach Themenschwerpunkt findet ein Austausch mit anderen Ressorts und Organisationseinheiten, wie etwa dem Bundesministerium für Inneres, statt.

#### **Zur Frage 5:**

- *Reform des Maßnahmenvollzugs*
  - a. *Überarbeitung der derzeit geltenden Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen Maßnahmenvollzugsgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR, insbesondere zum Rechtsschutzsystem*
    - i. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
    - iii. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
  - b. *Enthaltung von untergebrachten Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrechern, ausschließlich wenn durch Gutachten angenommen wird, dass keine weitere gleichartige Straftat begangen wird; Verbesserung des Prozesses des Entlassungsmanagements inner- und außerhalb von Anstalten*
    - i. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*

- ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
    - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
  - c. Verhandlung neuer Verträge zur Behandlung der Insassen in Krankenanstalten sowie Überprüfung des Einweisungserfordernisses Anlasstat*
    - i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
    - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
  - d. Maßnahmen zur Reduktion der Rückfallsgefahr während der Probezeit*
    - i. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
    - ii. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
    - iii. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Ich weise zunächst auf das Begutachtungsverfahren eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes (MVAG) im Sommer 2021 hin (128/ME 27. GP). Der Begutachtungsentwurf wurde von den Fachabteilungen aufgrund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zwischenzeitig in Richtung Regierungsvorlage überarbeitet.

In einem nächsten Schritt soll der Entwurf eines MVG (Maßnahmenvollzugsgesetzes) finalisiert und zur Begutachtung versendet werden.

#### **Zur Frage 6:**

- *Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen*
  - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden im Justizressort in diesem Bereich gesetzt?*
  - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen darüber hinaus in diesem Bereich im Jahr 2022 wann gesetzt werden?*
  - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

An Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen sind das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 148/2020, zu nennen, ebenso die rezente Initiative der Europäischen Kommission zur Erweiterung der EU-

Straftatbestände nach Art. 83 AEUV um Hetze und Hasskriminalität. Diese Initiative wird gerade auf Ratsarbeitsgruppenebene (RAG FREMP, beschickt durch das BMEIA) verhandelt. Die Kommission hat angekündigt, bei Erfolg dieses Vorhabens (das eines einstimmigen Beschlusses des Rates und vorheriger Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf) eine Folgenabschätzung und in weiterer Folge einen Richtlinienvorschlag vorlegen zu wollen.

Zu a:

1. Neuauflage des BMJ-Erlasses „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ in dritter Auflage:

Das Bundesministerium für Justiz hat am 3. April 2019 in Erlassform „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ veröffentlicht. Ausgehend von den Beobachtungen der Besonderheiten der Strafverfolgung in diesem Bereich (insb. schwierige Beweislage teilweise längerer Tatzeiträume ohne objektivierte Beweismittel; Inanspruchnahme von Aussagebefreiungsrechten) und der von Seiten der NGO (Frauenhäuser, Wiener Interventionsstelle, etc) stets geforderten strengerer Prüfung der Haftfrage zielte der Erlasses darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich vor allem im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen zeigenden besonderen Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes.

Bei der Erstellung des Erlasses wurden sowohl GREVIO-Empfehlungen implementiert als auch eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres hergestellt.

Nach mehr als einjähriger Anwendungszeit des Erlasses wurde dieser unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Erfahrungswerte und Anregungen der Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden sowie der Opferschutzeinrichtungen überarbeitet und am 17.12.2020 in einer 2. Auflage veröffentlicht sowie den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt.

Hauptaugenmerk wurde bei der Überarbeitung insbesondere auf die weitere Verbesserung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Haftgründe sowie zur Abklärung der Gefährlichkeit des

Beschuldigten, auf die Berücksichtigung der spezifischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, auf die Sicherstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und auf zwischenzeitige gesetzliche Neuerungen (bpsw. § 38a SPG) gelegt. Um eine Berücksichtigung sämtlicher Aspekte bereits bei staatsanwaltschaftlichen Verfügungen im Journaldienst zu erreichen wurde auch eine checklistenartige Darstellung der diesbezüglich berücksichtigungswürdigen Umstände ausgearbeitet und angeschlossen.

Am 1. Oktober 2021 trat die dritte Auflage des Erlasses „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ in Kraft, deren Schwerpunkt zunächst in einer weiteren Gewichtung des Unmittelbarkeitsprinzips und der unmittelbaren staatsanwaltschaftlichen Beweisaufnahme durch Formulierung der Ziele einer nach Möglichkeit unmittelbaren Einvernahme von Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaften und staatsanwaltschaftlicher Beteiligung an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (§ 22 Abs 2 SPG) liegt. Die Beteiligung an Fallkonferenzen kann in bestimmten Fällen zur zeitnahen Vernetzung aktueller Ermittlungsergebnisse sowie weiterer Ermittlungsansätze zweckmäßig sein.

Der zweite Schwerpunkt der Neuauflage liegt in der Verbesserung der Datenlage in Bezug auf häusliche Gewalt. Der Erlass sieht nunmehr erstmals eine österreichweit einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum vor, um bestehende Datenlücken zu schließen und für den internationalen Vergleich gerüstet zu sein. Auf dieser Grundlage können wissenschaftliche Arbeiten und Überlegungen zu weiteren Maßnahmen im Bereich Prävention ansetzen.

## 2. Bundesweiter Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreter:innen der Strafverfolgungsbehörden und der Opferschutzeinrichtungen am 29. September 2021

Anknüpfend an den ressortübergreifenden Runden Tisch zum Thema Opferschutz am 12. Mai 2021 im Bundeskanzleramt veranstaltete das Bundesministerium für Justiz am 29. September 2021 einen Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, des Bundeskriminalamts, des Frauenministeriums, der Opferschutzeinrichtungen, des Vereins NEUSTART und der Rechtsanwaltschaft.

Dieser Austausch auf Bundesebene soll künftig regelmäßig stattfinden und dient der Verbesserung der Kommunikation und der Vernetzung zwischen den beteiligten

Institutionen sowie der gemeinsamen Erarbeitung von best practices auf Bundesebene und zur Diskussion anstehender Herausforderungen und Problemstellungen anhand abgeschlossener Fälle.

3. Evaluierung der Frauenmorde seit 2016, Studie „Untersuchung Frauenmorde 2010 – 2020 – eine quantitative und qualitative Analyse“

Zur Erhebung der genauen Umstände und Hintergründe der Morde an Frauen und an unmündigen Minderjährigen der Jahre 2016 – 2020 samt Berücksichtigung der Vorgeschichte der Täter:innen und der allenfalls vorangegangenen Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften wurde vom BMJ eine Evaluierung der bezughabenden Verfahren vorgenommen.

Ziele:

- Feststellung der relevanten Verfahren,
- Gab es eine Vorbefassung der Justiz allgemein (Scheidungs-, Obsorgeverfahren, etc) und der Staatsanwaltschaft im Besonderen (strafrechtliche Vorverfahren)?
- Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften für die Gefährlichkeitseinschätzung und die Erkennung von Risikofaktoren.

Aspekte der durchgeführten Analyse wurden bereits beim oa. Erfahrungsaustausch am 29. September 2021 diskutiert. Im weiteren erfolgt eine Einbeziehung in die von BM.I (Abt. II/BK/4), BM für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (Abt. III 4) und BMJ und in Auftrag gegebene Studie „Untersuchung Frauenmorde 2010 – 2020 – eine quantitative und qualitative Analyse“. Erste Ergebnisse dieser umfangreichen Studie wurden im Rahmen des von BM.I (Abt. II/BK/1) und BKA/Frauensektion (Abt. III 4) unter Mitwirkung des BMJ organisierten Gewaltschutzgipfels im BM.I am 23.11.2021 präsentiert. Die Fertigstellung der Studie ist bis Ende 2022 geplant.

4. Forcierung der Einrichtung von Gewaltambulanzen

Gerade in Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum ist die möglichst frühe und fundierte Objektivierung von Verletzungen ein zentrales Beweisthema. Aussagekräftige gerichtsmedizinische Sachverständigengutachten können die Verurteilungswahrscheinlichkeit merkbar erhöhen. Der von BM.I (Abt. II/BK/1) und BM für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (Abt. III 4) unter Mitwirkung des BMJ organisierte Gewaltschutzgipfel am 23.11.2021 war daher zu einem wesentlichen Teil dem Thema forensische Beweissicherung gewidmet. Um dem in Österreich seit Jahren

herrschenden Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen wirksam zu begegnen und den Ausbau von klinisch-forensischen Untersuchungsstellen (Gewaltambulanzen) zu ermöglichen, haben im Herbst 2021 Abstimmungen zur weiteren Vorgangsweise zwischen BMJ und BM.I (GD für die öffentliche Sicherheit, Abt. II/BK/1), BM für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (Abt. III 4) und BMSGPK (Sektion VII) begonnen, die aktuell im Jahr 2022 fortgesetzt werden. Auch mit dem BMBWF (Sektion IV) wurden diesbezüglich bereits Gespräche geführt.

Ziele:

- Erhebung des Status Quo im Bereich klinisch-forensischer Untersuchungen von Gewaltopfern,
- Forcierung der Einrichtung von rund um die Uhr verfügbaren Gewaltambulanzen für Gewaltopfer auf Grundlage von Art 25 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“).

Bundesweiter Meinungs- und Erfahrungsaustausch zum Thema Menschenhandel am 8. November 2021 im BMJ

Das Bundesministerium für Justiz organisiert den jährlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zum Thema Menschenhandel, an dem Vertreter der Strafverfolgungsbehörden, der Rechtsanwaltschaft sowie von Opferschutzorganisationen aus dem Bereich des Menschenhandels teilnehmen.

Am 8. November 2021 hat diese Veranstaltung bereits zum 9. Mal stattgefunden. Ziel ist es durch die Diskussion aktueller Fälle und rechtlicher Fragestellungen in der Praxis auftretende Probleme zu benennen, Lösungsansätze zu diskutieren und Handlungsabläufe zu verbessern.

Zu b:

1. Bundesweiter Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreter:innen der Strafverfolgungsbehörden und der Opferschutzeinrichtungen im BMJ

Siehe Pkt. I. 2. Die Abhaltung der Veranstaltung ist auch im Jahr 2022 (Herbst 2022) geplant.

2. Studie „Untersuchung Frauenmorde 2010 – 2020 – eine quantitative und qualitative Analyse“

Siehe Pkt. I.3. Die Fertigstellung der Studie ist bis Ende 2022 vorgesehen.

3. Forcierung der Einrichtung von Gewaltambulanzen

Siehe Pkt. I.4. Im Jänner 2022 fand bereits eine Sitzung mit Vertreter:innen des BM.I (GD für die öffentliche Sicherheit, Abt. II/BK/1), BM für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (Abt. III 4) und BMSGPK (Sektion VII) statt. Die Arbeiten werden fortgesetzt.

4. Bundesweiter Meinungs- und Erfahrungsaustausch zum Thema Menschenhandel im BMJ

Siehe Pkt. I. 5. Die Abhaltung der Veranstaltung ist auch im Jahr 2022 (Herbst 2022) geplant.

Zu c:

1. Studie „Untersuchung Frauenmorde 2010 – 2020 – eine quantitative und qualitative Analyse“

Siehe Pkt. I.3. und II. 2.

Die Studie wurde gemeinsam mit dem BMI (Abt. II/BK/4), BM für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (Abt. III 4) beauftragt und bezahlt.

2. Forcierung der Einrichtung von Gewaltambulanzen

Siehe Pkt. I.4. und II.3.

Involviert waren ferner das Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abt. II/BK/1), das Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt (Abt. III 4) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sektion VII).

Die Verbesserung des Opferschutzes stand und steht im Zentrum beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den vorläufigen Höhepunkt dieser

Entwicklung bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni 2016 in Kraft trat. Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf Opfer terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) erweitert. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Zuletzt wurden mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz neben zahlreichen weiteren Maßnahmen die gesetzlichen Regelungen für die Prozessbegleitung im Strafverfahren – unter Entfall des bisherigen § 66 Abs. 2 und 4 StPO – in einem neuen § 66b StPO in übersichtlicher Art und Weise zusammengefasst und der Kreis der Anspruchsberechtigten neuerlich stark ausgeweitet.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

